

WASSERVERSORGUNGSGRUPPE

Wolketsweiler



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)
vom 07.12.2004 mit Änderungen vom 06.12.2005, 04.12.2007, 15.12.2010, 18.12.2013,
08.03.2016, 30.11.2016 und 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

§1

§ 40 erhält folgenden Wortlaut:

§40 Zählertarif

1. Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 41)
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)
2. Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 38) beträgt ab dem 01.01.2019 je Kubikmeter (cbm): **1,35 Euro**.

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 38) beträgt ab dem 01.01.2020 je Kubikmeter (cbm): **1,40 Euro**.

§2

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

§ 41 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2019 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung	Q3	4	10	16	25	63	100	250
Bezeichnung (alt)	Qn	2,5	6	10	15	40	60	150
Betrag pro Monat	Euro	7,50	8,00	9,40	18,30	24,50	26,20	36,40

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2020 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Bezeichnung	Q3	4	10	16	25	63	100	250
Bezeichnung (alt)	Qn	2,5	6	10	15	40	60	150
Betrag pro Monat	Euro	8,00	8,50	10,00	19,60	26,20	28,00	38,90

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§3

§ 54 erhält folgenden Wortlaut:

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

2) Diese **Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2019** in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, 18.12.2018

gez. Vinzenz Höss
Verbandsvorsitzender

